

## Abschnitt II: Das materielle Jugendstrafrecht

### § 11: Registerrechtliche Besonderheiten

#### I. Allgemeines

Die Registrierung von Kontakten junger Menschen mit Strafverfolgungsbehörden soll einer besseren Kontrolle, Prävention und Beurteilung dienen. Informationen über frühere Auffälligkeiten werden dabei als hilfreich angesehen, das erneute In-Erscheinung-Treten besser einschätzen und darauf angemessen reagieren zu können. Insbesondere die Orientierung des Jugendstrafrechts an der als Täter beurteilten Person wird als Grundlage für eine detaillierte Erfassung junger Menschen ins Feld geführt.

Diese Ansicht verkennt jedoch, dass eine Registrierung von Maßnahmen der Staatsanwaltschaft oder des Gerichts gerade nicht eine Gesamtbeurteilung des Jugendlichen oder Heranwachsenden fördert, sondern eine solche regelmäßig auf die sich aus dem Register ergebende Anzahl der Auffälligkeiten und den sich anschließenden Rechtsfolgen verkürzt. Dies führt zu einer Sanktionenskalation, die weder die jeweils zugrunde liegende Tat noch die Entwicklung des Beschuldigten ausreichend berücksichtigt. So stellt die Staatsanwaltschaft entsprechend ihrer Richtlinien eine Tat z.B. dann nicht mehr ohne die Erteilung von Weisungen oder Auflagen ein, wenn bei einer vergleichbaren Tat bereits zuvor nur gegen Auflagen oder gar nicht von Strafe abgesehen wurde. Das hauptsächlich an Effizienzkriterien orientierte Vorgehen verhindert dabei eine eingehende Beschäftigung mit dem Jugendlichen. Gerade bei jungen Personen ist dies aber wegen der entwicklungs-

bedingten Veränderung und auch der Episodenhaftigkeit delinquenten Verhaltens besonders wichtig.

Zudem kann sich insbesondere bei jungen Menschen die Etikettierung als Rechtsbrecher schädlich auf das zukünftige Legalverhalten auswirken. Auch die Beschränkung von Teilhabechancen etwa am Arbeitsleben kann durch eine Erfassung delinquenten Verhaltens befördert werden.

## II. Erfassung

In das Bundeszentralregister werden rechtskräftige Verurteilungen zu Jugendstrafe bzw. Aussetzung gem. § 27 JGG sowie die Anordnung von Maßregeln der Besserung und Sicherung eingetragen (§ 4 BZRG). Der Inhalt der Eintragung ergibt sich aus § 5 BZRG und betrifft Personendaten und Daten zum Urteil. Ein Auskunftsrecht besteht für Gerichte und Behörden inklusive der Polizei (§ 41 BZRG). Wird die Strafe oder der Strafreist nach Aussetzung zur Bewährung erlassen, ist der Strafmakel gem. § 100 JGG zu beseitigen und die Auskunftserteilung beschränkt sich gem. § 41 III BZRG auf Gerichte und Staatsanwaltschaften.

Von der Eintragung ins Bundeszentralregister ist die Aufnahme der Daten ins Führungszeugnis zu unterscheiden, die sich nach § 32 BZRG richtet. Das Führungszeugnis kann von Behörden zur Erledigung ihrer hoheitlichen Aufgaben angefordert werden (§ 31 BZRG). Zudem wird im Rahmen vertraglicher Beziehungen auch von anderen Stellen (i.d.R. Arbeitgebern) ein Führungszeugnis vom Betroffenen verlangt. Bezüglich Taten, die nicht ins Führungszeugnis aufgenommen wurden, gilt man als „unbestraft“.

In das Führungszeugnis werden Verurteilungen nach § 27 JGG sowie zu einer Jugendstrafe von unter zwei Jahren nicht eingetragen, sofern ihre Vollstreckung oder die Vollstreckung eines Straf-

restes auf Bewährung ausgesetzt wird. Ebenso führt die Beseitigung des Strafmakels durch ein Gericht (§ 97 JGG) zu einer Nichtaufnahme bzw. Tilgung.

Die Tilgung der Daten erfolgt gem. § 46 I BZRG regelmäßig nach fünf Jahren. Bei längeren Jugendstrafen oder solchen über ein Jahr, die nicht (auch nicht der Strafrecht) zur Bewährung ausgesetzt oder erlassen werden, kann die Frist 10 oder sogar 15 Jahre betragen. Verurteilungen zu bestimmten Sexualdelikten werden erst nach 20 Jahren getilgt.

In das sog. Erziehungsregister werden zudem familien- und vormundschaftliche Maßnahmen sowie auch Einstellungen gem. §§ 45, 47 JGG eingetragen. Auskünfte aus dem Erziehungsregister erhalten Gerichte, Behörden inkl. Staatsanwaltschaften und über letztere auch die Polizei zur Strafverfolgung.

## Literaturhinweise:

*Streng* § 15